

Gemeinde Wustermark

Der Bürgermeister



Informationsvorlage

Nr.: I-059/2017
öffentlich

Beratungsfolge	Termin	Behandlung
Gemeindevertretung	12.12.2017	öffentlich

A-008/2017 - Prüfauftrag zur Änderung des § 13 (Seniorenbeirat) der Hauptsatzung **hier: Prüfung des Antragsbegehrens zur Änderung des § 13 (Seniorenbeirat) der Hauptsatzung**

Sachverhalt:

Die Gemeindevertretung hat mit Beschluss B-110/2013 am 10.12.2013 die 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Wustermark beschlossen. Diese beinhaltete die Änderung von einem Seniorenbeauftragten auf einen Seniorenbeirat. Die Änderung der Hauptsatzung wurde mit Amtsblatt Nr. 8 des Jahrganges 20 vom 24.12.2013 öffentlich bekannt gegeben, trat somit am 25.12.2013 in Kraft und gilt seit dem unverändert fort.

Es wird aufgrund des Beschlusses A-008/2017 vom 24.10.2017 die Änderung der Hauptsatzung durch die Gemeindevertretung begehrt.

Wortlaut des Beschlusses A-008/2017:

Die Gemeindevertretung Wustermark beschließt, dass die Gemeindeverwaltung beauftragt wird, insofern nachstehender Inhalt nach rechtlicher Prüfung unbedenklich ist, eine Änderungssatzung zur Änderung des § 13 der Hauptsatzung der Gemeinde Wustermark auszuarbeiten.

„§ 13 (Seniorenbeirat § 19 BbgKVerf)

- 1) *Die Gemeinde Wustermark richtet zur besonderen Vertretung der Interessen und gesellschaftlichen Belange der Gruppe der Senioren gem. § 19 BbgKVerf in der Gemeinde einen Beirat ein*
- 2) *Der Beirat führt die Bezeichnung „Seniorenbeirat der Gemeinde Wustermark“.*
- 3) *Dem Seniorenbeirat gehören maximal 10 Mitglieder an. Mitglied können Einwohner sein, die das 50. Lebensjahr vollendet haben. Sie sind ehrenamtlich i.S. § 20 BbgKVerf tätig.*
- 4) *Die Mitglieder werden auf Vorschlag des Bürgermeisters für die Dauer von drei Jahren durch Abstimmung in der Gemeindevertretung benannt.*
- 5) *Vorschläge sind von Parteien, Kirchen, Organisationen und Vereinigungen, die auf dem Gebiet der Seniorenpolitik tätig sind (Seniorenvereine und -verbände, Gewerkschaften, von Wohlfahrtsverbänden, Seniorentagesstätten, Altenwohn- und Pflegeheimen, Seniorentreffpunkten und Pensionärs- und Rentenschäften) an den Bürgermeister zu richten. Die Frist für die Einreichung der Vorschläge ist öffentlich bekannt zu geben.*
- 6) *Der Seniorenbeirat wählt aus seiner Mitte eine/n Vorsitzende/n und für den Fall der Verhinderung eine/n Stellvertreter. Die/Der Vorsitzende vertritt den Beirat gegenüber den Organen der Gemeinde*

- 7) *Einer/m Vertreter/in des Seniorenbeirates ist in allen Ausschüssen Gelegenheit zu geben, zu Maßnahmen und Beschlüssen, die die Senioren betreffen, Stellung zu nehmen und Vorschläge zu machen.*
- 8) *Der Seniorenbeirat erstattet jährlich vor der Gemeindevertretung einen Bericht über seine Arbeit.*
- 9) *Die innere Ordnung über das Verfahren im Seniorenbeirat werden in einer Geschäftsordnung, die sich der Beirat gibt, geregelt. Diese ist als Informationsvorlage der Gemeindevertretung vorzulegen.*
- 10) *Der Seniorenbeirat berät und beschließt grundsätzlich in öffentlichen Sitzungen. Er kann für einzelne Angelegenheiten die Öffentlichkeit ausschließen. Der Ausschluss ist in der öffentlichen Sitzung zu begründen.*
- 11) *Die Mitglieder des Seniorenbeirat erhalten Ersatz für die ihnen bei der Ausübung Ihrer Beiratstätigkeit entstandenen Fahrtkosten und Aufwendungen.“*

I.

Geregelt sind Beiräte im § 19 BbgKVerf. Demnach kann die Hauptsatzung vorsehen, dass die Gemeindevertretung zur Vertretung der Interessen anderer Gruppen der Gemeinde Beiräte oder Beauftragte wählt oder benennt. Beides, also Beauftragter oder Beirat, kann nebeneinander bestehen. Sind Beiräte vorgesehen, so regelt die Hauptsatzung:

- die Bezeichnung und
 - die Personengruppen, deren Interessen vertreten werden sollen.
- Zudem:
- die Zahl der Mitglieder,
 - die Anforderungen an die Mitgliedschaft und
 - das Wahl- oder Benennungsverfahren.

Die Hauptsatzung kann Regelungen über die Grundzüge der inneren Ordnung der Beiräte treffen. Damit sind die Pflicht-/Mindestinhalte der Hauptsatzung benannt.

Mit Aufnahme des Seniorenbeirates in die Hauptsatzung am 10.12.2013 wurde die Form eines Beirates mit Benennung gewählt. Dies ist auch im vorliegenden Änderungsbegehren nicht anders bewertet. Da damit ein gemeindliches Gremium zu bilden ist, kommen auch die Regeln des § 41 BbgKVerf zur Anwendung.

II.

Bewertung der einzelnen Absätze des Änderungsbegehrens:

Abs. 1 und 2

1. ***Die Gemeinde Wustermark richtet zur besonderen Vertretung der Interessen und gesellschaftlichen Belange der Gruppe der Senioren gem. § 19 BbgKVerf in der Gemeinde einen Beirat ein.***
2. ***Der Beirat führt die Bezeichnung „Seniorenbeirat der Gemeinde Wustermark“.***

Absatz 2 ist und Absatz 1 ist fast wortidentisch mit der jetzigen Formulierung der Abs. 1 und 2 der derzeit gültigen Fassung. Lediglich die Aufnahme der Formulierung „...der Interessen und gesellschaftlichen Belange...“ im Absatz 1 ist eine Änderung. Diese hätte weder rechtliche noch tatsächliche Auswirkungen, da es sich lediglich um eine nähere Beschreibung handelt. Die Anpassung wäre somit unproblematisch, aber nicht erforderlich.

Abs. 3

Dem Seniorenbeirat gehören maximal 10 Mitglieder an. Mitglied können Einwohner sein, die das 50. Lebensjahr vollendet haben. Sie sind ehrenamtlich i.S. § 20 BbgKVerf tätig.

Dies ist der Absatz 4 der jetzigen Formulierung. Lediglich die Altersgrenze stellt eine Änderung des bestehenden Absatzes dar. Die Altersgrenze soll von 55 auf 50 Jahre herabgesetzt werden.

Eine hinreichende Definition, ab wann eine Person als „Senior“ gilt, ist nicht beständig.

Denkbar wäre aber auch die Aufhebung der Altersgrenze. Denn eine zwingende Altersgrenze ist von der BbgKVerf nicht vorgesehen. Sie ist jedoch zu benennen (konkreter Personenkreis). Der

Seniorenbeirat Brandenburg e.V. (Landesvereinigung) empfiehlt keinerlei Altersgrenzen aufzunehmen, um den Personenkreis so groß wie möglich zu halten. Sollte eine Aufhebung der Altersgrenze Ergebnis der Willensbildung sein, so sollte die Wahlberechtigung nach dem Kommunalwahlrecht maßgeblich sein.

Abs. 4

Die Mitglieder werden auf Vorschlag des Bürgermeisters für die Dauer von drei Jahren durch Abstimmung in der Gemeindevertretung benannt.

Dies ist der Abs. 5 der aktuellen Formulierung. Eingefügt wurde „des Bürgermeisters“ und die Amtsperiodendauer wird von zwei auf drei Jahre erhöht.

Die Formulierung „des Bürgermeisters“ widerspricht der Gesetzessystematik der Kommunalverfassung. Der Beschlussvorschlag wird vom Bürgermeister vorbereitet und der Gemeindevertretung vorgelegt, jedoch ist die Gremienwahl abschließend im § 41 BbgKVerf geregelt. Diese sieht aber eben kein Vorschlagsrecht des Bürgermeisters vor. Das Vorschlagsrecht haben die Fraktionen nach dem entsprechenden Besetzungsverfahren. Eine Abweichung vom Besetzungsverfahren kann einstimmig beschlossen werden.

Abs. 5

Vorschläge sind von Parteien, Kirchen, Organisationen und Vereinigungen, die auf dem Gebiet der Seniorenpolitik tätig sind (Seniorenvereine und -verbände, Gewerkschaften, von Wohlfahrtsverbänden, Senientagesstätten, Altenwohn- und Pflegeheimen, Senientreffpunkten und Pensionärs- und Rentenschaften) an den Bürgermeister zu richten. Die Frist für die Einreichung der Vorschläge ist öffentlich bekannt zu geben.

Dies ist eine gänzliche Neuaufnahme und in Verbindung mit dem Absatz 4 zu bewerten.

Es stellt eine zu konkrete und vor allem abschließende Definition des Kreises der angesprochenen Personen/Institutionen dar. Damit wird dieser zu sehr eingengt. Zudem haben diese Institutionen ihre Vorschläge an den Bürgermeister richten. Wie bereits unter Abs. 4 bewertet, gilt ausschließlich § 41 BbgKVerf und das Besetzungsverfahren liegt ausschließlich bei der Gemeindevertretung.

Eine öffentliche Bekanntmachung im Sinne des § 15 der Hauptsatzung ist aufgrund vorstehender Erläuterung unnötig.

Abs. 6

Der Seniorenbeirat wählt aus seiner Mitte eine/n Vorsitzende/n und für den Fall der Verhinderung eine/n Stellvertreter. Die/Der Vorsitzende vertritt den Beirat gegenüber den Organen der Gemeinde

Inhaltsgleich zu Abs. 6 der jetzigen Fassung. Keine Anmerkung erforderlich.

Abs. 7

Einer/m Vertreter/in des Seniorenbeirates ist in allen Ausschüssen Gelegenheit zu geben, zu Maßnahmen und Beschlüssen, die die Senioren betreffen, Stellung zu nehmen und Vorschläge zu machen.

Dies entspricht Teilen des Abs. 3 der derzeitigen Fassung und definiert den Befugnisumfang und die Beteiligung des Beirates. Jedoch soll das Recht bzw. die Befugnis einem beliebigen Vertreter des Beirates zugewiesen werden. Dies ist nicht schlüssig und zudem nicht statthaft, da die Vertretung des Gremiums nach „außen“ durch den Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter ausgefüllt wird. Dies wird auch durch Abs. 6 gestützt.

Hierbei wurde jedoch festgestellt, dass auch die Regelung des derzeitigen Abs. 3 anpassungsbedürftig wäre. Grund hierfür ist der jeweilige Adressat und die Abfolge von Stellungnahmen des Beirates. Zudem sollte zur schlüssigen Darlegung die Definition des Teilnahmerechtes des Beirates in der Sitzung in die Hauptsatzung aufgenommen werden.

Abs. 8

Der Seniorenbeirat erstattet jährlich vor der Gemeindevertretung einen Bericht über seine Arbeit.

Dies ist eine Neuaufnahme. Derzeit nicht definiert. Es handelt sich um eine grundsätzliche verfahrensrechtliche Regelung, die eine Verpflichtung des Seniorenbeirates darstellt und das Informationsrecht der Gemeindevertreter stärkt. Ein zwingendes Erfordernis hierzu ist aus der BbgKVerf nicht ersichtlich. Die Aufnahme dessen würde die Bindung des Beirates an die Gemeindevertretung definieren und das Informationsrecht der Gemeindevertretung stärken. Dennoch wäre aufzunehmen, durch wen diese Berichterstattung zu erfolgen hat. Hier ist, zur hinreichenden Konkretisierung, der Vorsitzende und der Stellvertreter des Beirates aufzunehmen, denn nur dieser kann den Beirat nach außen vertreten.

Abs. 9

Die innere Ordnung über das Verfahren im Seniorenbeirat werden in einer Geschäftsordnung, die sich der Beirat gibt, geregelt. Diese ist als Informationsvorlage der Gemeindevertretung vorzulegen.

Dies entspricht Teilen des Abs. 7 der derzeitigen Fassung und hat nur geringfügige textliche Änderungen. Somit unproblematisch aber unnötig.

Abs. 10

Der Seniorenbeirat berät und beschließt grundsätzlich in öffentlichen Sitzungen. Er kann für einzelne Angelegenheiten die Öffentlichkeit ausschließen. Der Ausschluss ist in der öffentlichen Sitzung zu begründen.

Neuaufnahme, derzeit nicht definiert. Es handelt sich um eine verfahrensrechtliche Regelung, die in der Geschäftsordnung zu regeln ist. Zudem hat auch der Seniorenbeirat die Regularien aus der BbgKVerf zu achten. Der Öffentlichkeitsgrundsatz ist dabei impliziert. Eine Aufnahme dessen ist nicht erforderlich.

Abs. 11

Die Mitglieder des Seniorenbeirat erhalten Ersatz für die ihnen bei der Ausübung ihrer Beiratstätigkeit entstandenen Fahrtkosten und Aufwendungen.

Der Seniorenbeirat ist ein Gremium nach der BbgKVerf. Daher sind auch die Regularien für ehrenamtlich Tätige aus § 20 BbgKVerf anzuwenden. Dies definiert auch Abs. 3 des § 13 so. Durch die ehrenamtliche Tätigkeit besteht aufgrund § 24 BbgKVerf ein gesetzlicher Anspruch auf Fahrtkosten und Auslagenersatz. Eine Benennung dessen ist nicht erforderlich.

III.

Fazit:

Da die begehrten Änderungen nicht wesentlich in den Bestand der Norm eingreifen und eine Erleichterung des Besetzungsverfahrens aufgrund der Vorschriften aus § 41 BbgKVerf nicht möglich ist, wird daher vorgeschlagen den § 13 wie folgt zu ändern.

IV.
Vorschlag
(Derzeitig geltender § 13 unter Ausweisung der Änderungen in Rot oder Streichung).

§ 13
Seniorenbeirat
(§ 19 BbgKVerf)

- 1) Die Gemeinde Wustermark richtet zur besonderen Vertretung der Gruppe der Senioren gem. § 19 BbgKVerf in der Gemeinde einen Beirat ein.
- 2) Der Beirat führt die Bezeichnung „Seniorenbeirat der Gemeinde Wustermark“.
- 3) Dem Seniorenbeirat ist Gelegenheit zu geben, zu Maßnahmen und Beschlüssen, die die Senioren betreffen, ~~gegenüber dem Bürgermeister~~ Stellung zu nehmen. **Diese kann der Seniorenbeirat in den Sitzungen der gemeindlichen Gremien vorbringen. Hierfür hat der Seniorenbeirat ein aktives Teilnahmerecht an den Sitzungen. Der Seniorenbeirat kann seine Stellungnahme auch schriftlich an die Gemeinde richten. Weicht die Auffassung von der des Bürgermeisters ab, hat der Beirat das Recht, sich an den Vorsitzenden der Gemeindevertretung zu wenden und den abweichenden Standpunkt schriftlich darzulegen. Der Vorsitzende der Gemeindevertretung unterrichtet die Gemeindevertretung oder einen Ausschuss. Er kann einem Vertreter des Beirats Gelegenheit geben, den abweichenden Standpunkt in einer der nächsten Sitzungen persönlich vorzutragen.**
- 4) Dem Seniorenbeirat gehören maximal 10 Mitglieder an. Mitglied können Einwohner sein, die das ~~55.~~ 50. Lebensjahr vollendet haben. **[Alternativ: Mitglied können alle Personen sein, die in der Gemeinde Wustermark nach dem Kommunalwahlrecht wahlberechtigt sind.]** Sie sind ehrenamtlich i.S. § 20 BbgKVerf tätig.
- 5) Die Mitglieder des Seniorenbeirats werden von der Gemeindevertretung nach § 41 BbgKVerf für die Dauer von ~~2~~ 3 Jahren **[Alternativ: ...der Kommunalwahlperiode...]** benannt. Vorschläge sind an den ~~Bürgermeister der Gemeinde~~ **Vorsitzenden der Gemeindevertretung Wustermark zu richten. Sie können auch bei dem Bürgermeister der Gemeinde vorgebracht werden. Vorschläge von zu benennenden Personen sollen dabei besonders berücksichtigt werden, insofern diese Organisationen angehören, deren Aufgabe die Unterstützung und Vertretung von Senioren ist.**
- 6) Der Seniorenbeirat wählt aus seiner Mitte eine/n Vorsitzende/n und für den Fall der Verhinderung eine/n Stellvertreter/in. ~~Die/der Vorsitzende~~ **Diese vertritt/ vertreten** den ~~Seniorenb~~Beirat gegenüber den Organen der Gemeinde.
- 7) **Der Vorsitzende oder dessen Stellvertreter berichtet in Form eines Tätigkeitsberichtes mindestens einmal jährlich der Gemeindevertretung.**
- 8) Der Seniorenbeirat gibt sich eine Geschäftsordnung. Diese ist als Informationsvorlage der Gemeindevertretung vorzulegen. **Die Ladung des Seniorenbeirates zu der konstituierenden Sitzung erfolgt durch den Bürgermeister. Zudem finden auf das Verfahren im Seniorenbeirat, insofern nicht durch die Regelung der Hauptsatzung oder der Geschäftsordnung des Seniorenbeirates geregelt, die Vorschriften der BbgKVerf Anwendung.**

Hinweis:

Aufgrund der nötigen Ortsbeiratsbeteiligungen kann die Änderung frühestens in der ersten Sitzungsrunde des Jahres 2018 erfolgen.

Anlagenverzeichnis:

- Auszug aus der Hauptsatzung i.d.d.g.F.
- Beschluss A-008/2017
- Auszug aus dem Muster einer Hauptsatzung für amtsfreie und amtsangehörige Städte und Gemeinden im Land Brandenburg

Az.:
27.11.2017